

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation – UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bafu.admin.ch

Bern, 30. Dezember 2021

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Änderung Umweltschutzgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage teilweise zu.

Mit der Vorlage werden wichtige Weichen gestellt, um das Bauen in verdichteten Gebieten zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Themen des Lärmschutzes und die Anforderung an Bauland. Gerade im Bereich des Lärmschutzes sieht die usic noch Nachbesserungsbedarf, welcher im Folgenden erläutert wird.

Zum Lärmschutz (Art. 22 und 23 VE-USG)

Mit der Anpassung der Ausnahmebedingungen für Fälle, in denen die Immissionswerte nicht eingehalten werden können, wird die Verdichtung gefördert. Die usic hatte die Motion Flach (16.3529) unterstützt, wonach die „Lüftungsfensterpraxis“ legalisiert werden soll. Die bisherige Praxis mittels Ausnahmegewilligungen schwächt die Rechtssicherheit und verzögert die Umsetzung von Bauvorhaben. Die neue Anforderung, wonach die Lärmschutzkriterien auf einzelne Teile einer Wohneinheit Anwendung finden sollen, führt zu einer differenzierteren und objektiv besser nachvollziehbareren Betrachtungsweise.

Dennoch ist der gewählte Vorschlag – gerade in Bezug auf die Verdichtung und kleinräumige Wohneinheiten (z.B. Studio-Apartments) – nicht optimal. Art. 22 Abs. 2 Bst. a trägt dem Umstand keine Rechnung, dass mittels intelligenter Gebäudetechnik die Innenraumbedingungen so gestaltet werden können, dass die Notwendigkeit des Lüftens im Grundsatz entfällt und

Fenster weitgehend die Funktion der Isolation und des Lichteinlasses erfüllen. Ein Öffnen der Fenster beruht damit auf Freiwilligkeit und bedarf keines zusätzlichen Schutzes. Ist ein von der Aussenwelt unabhängiges Belüftungssystem vorgesehen, soll deshalb auf das Kriterium der Immissionsgrenzwerte verzichtet werden können.

Der Vorschlag sieht weiter vor, dass jede Wohneinheit über einen Aussenraum verfügen muss, bei dem tagsüber die Planungswerte eingehalten werden. Dieser Vorschlag ist aus zwei Gründen nicht praktikabel. Erstens ist gerade in dicht besiedelten Gebieten die Verfügbarkeit von Bauland rar. Zweitens ist in solchen Gebieten die Lärmbelastung erhöht. Wird die Einhaltung von Immissionswerten insgesamt nur teilweise erfüllt, so wird dies bei der Einhaltung von Planungswerten im Aussenbereich, die wiederum geringer als die Immissionsgrenzwerte ausfallen sollen, nur mittels unwirtschaftlicher Massnahmen möglich. Entsprechend summarisch wird die Bedingung eines Aussenraums im Bericht (S. 54) einzig mit der Möglichkeit begründet, ein solcher könne die Wohnqualität steigern.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, Artikel 22 und 23 VE-USG wie folgt zu ändern:

Art. 22 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

[...]

² Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn:

- a. jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind oder ein von der Aussenwelt unabhängiges Lüftungssystem zum Einsatz kommt;
- ~~b. für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte am Tag eingehalten sind; und~~
- c. der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft wird.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anteil lärmempfindlicher Räume nach Absatz 2 Buchstabe a ~~und die Mindestgrösse des Aussenraums nach Absatz 2 Buchstabe b~~;

Art. 23 Planungswerte

¹ Der Bundesrat legt die Planungswerte für Lärm fest für:

[...]

~~c. die Beurteilung von Aussenräumen bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten.~~

[...]

Zu Anforderungen an Bauzonen (Art. 24 VE-USG)

Der bisherige Absatz 2, wonach nicht erschlossene Bauzonen, welche die Planungswerte nicht einhalten können, einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen sind, führt regelmässig zu einem faktischen Erschliessungsverbot. Damit wird eine sinnvolle Verdichtung gehemmt. Aus diesem Grund begrüsst die usic dessen Streichung.

Anders als bei Art. 22 Abs. 2 Bst. b begrüsst die usic die in Art. 24 Abs. 2 Bst. a VE-USG angedachte Bedingung, wonach ein für die Bevölkerung zugänglicher Freiraum zur Verfügung stehen soll, der ihrer Erholung dient. Diese raumplanerische Massnahme trägt wesentlich dazu bei, dass auch in verdichteten Gebieten die Lebensqualität insgesamt gesteigert wird.

Der in Buchstabe b angedachte Ansatz bei der Akustik fördert deren Miteinbezug bei planerischen Überlegungen und somit auch innovative Ansätze zur Senkung der Lärmimmissionen an der Quelle.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.